

Schulrecht: Betreten des Schulgeländes von "Fremden"

Beitrag von „Matze170977“ vom 6. Oktober 2017 12:23

Das ist ein wohl recht komplizierter Fall. Sowas gibt wahrscheinlich oft. Schulgrundstücke sind nun mal offen zugänglich und werden oft von Kindern aus der Nachbarschaft in der Freizeit genutzt. Die Frage ist wirklich: Was ist, wenn mal was passiert ? Solange dieser Fall nicht eintritt, befasst sich auch niemand mit der Frage. Vielleicht kann die Schulleitung die Eltern dahingehend informieren, dass die Kinder außerhalb des Unterrichts oder der Betreuungszeit zwar den Schulhof nutzen können, jedoch hat weder Schule noch der Hort die Aufsichtspflicht bzw. die Verantwortung. Das würde ich den Eltern schriftlich geben und auch unterschreiben lassen. Dann wären allen Fragen im hoffentlich niemals eintretenden Fall eines Unfall o.ä. geklärt.